

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner:
David Büscher

Träger, die in Nordrhein-Westfalen zur
Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres
zugelassen sind

Tel.: 0251 591-5737
david.buescher@lwl.org

Kreise, Städte und Gemeinden

jeweils im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Az.: 50-0301-2705
20.02.2025

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP)
hier: Antragstellung zur Förderung von Bildungsangeboten für junge Menschen in den
Jugendfreiwilligendiensten gem. Pos. 5.5 KJFP
- Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan
vom 30.08.2024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW hat gebeten, zur Antragstellung für die Förderposition 5.5 (Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten) aufzufordern.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

01.04.2025

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.06.2025 auszugehen.

Für das Antragsverfahren finden die Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan in der aktuellen Fassung vom 30.08.2024 Anwendung. Bitte orientieren Sie sich bei der Antragstellung und der Konzeptionierung Ihres Antrages an der Einzelförderrichtlinie zu Pos. 5.5.

„Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind Bildungsjahre für junge Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste erwerben Jugendliche wichtige soziale und persönliche Kompetenzen, die einen Berufseinstieg erleichtern.

Bisher sind jedoch benachteiligte junge Menschen in den beiden Jugendfreiwilligendiensten deutlich unterrepräsentiert. Deshalb sollen die Träger des FSJ und des FÖJ spezielle Angebote für junge Menschen im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste entwickeln, deren Integration als gefährdet gilt. Im Rahmen des Gesamtkonzepts, in das die Einsatzstellen einbezogen werden sollen und das der Erhöhung der Bildungs- und Sozialkompetenz dient, soll neben den traditionellen Zielen der Jugendfreiwilligendienste insbesondere das Ziel einer besseren Integrationschance auf dem Arbeitsmarkt verfolgt werden.

Gefördert werden Maßnahmen, wie z. B. Bildungsangebote, die dazu beitragen, benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu FÖJ und FSJ zu ermöglichen oder dazu dienen, die Bekanntheit der Jugendfreiwilligendienste unter benachteiligten jungen Menschen oder jungen Menschen mit Behinderungen zu steigern.

Als benachteiligte junge Menschen gelten Freiwillige, die sozial benachteiligt sind und /oder individuelle Beeinträchtigungen im Sinne von §13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorweisen. Hierzu zählen z. B. Freiwillige, die keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss haben, und Freiwillige, die zwar über einen Schulabschluss verfügen, gleichzeitig aber mit besonderen individuellen Problemlagen bzw. Förderbedarfen (wie z. B. Sprachvermögen, abweichendem Verhalten, Abbruch einer Lehre) belastet sind, die ihre Chancen auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen. Hierzu zählen auch junge Menschen, die aufgrund ihrer Zuwanderungserfahrung benachteiligt sind.

Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen, wie z.B. Bildungsangebote, die dazu beitragen, jungen Menschen mit Behinderung die Teilnahmen am Jugendfreiwilligendienst zu ermöglichen. Damit wird die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung gefördert und gleichzeitig ermöglicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit junge Menschen mit Behinderungen einen Jugendfreiwilligendienst leisten können. Leistungen, auf die für junge Menschen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.

Zuwendungsempfänger sind die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Träger der Jugendfreiwilligendienste gem. §10 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) und die in § 10 Abs. 1 JFDG aufgeführten Träger.“

Im Zuge der neuen Richtlinien wurden Änderungen im Antragsverfahren wirksam. Nach Nr. 4.2 der Erklärungen im Muster 1 liegt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erst dann vor, wenn eine gebuchte Leistung nicht mehr stornierbar ist. Bei der Buchung müssen die Regelungen der ANBest-P/ANBest-G beachtet werden. Beachten Sie, dass diese Buchung auf eigenes Risiko erfolgt! In eigenem Interesse sollten Sie daher bei der Buchung darauf achten, dass kostenfreie Stornierungsoptionen angeboten werden.

Für die **Online-Antragsstellung** nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/finanzielle-foerderung/kjfp-nrw/#online-antrag>

Hier finden Sie den Link zur Online-Antragstellung über KJFP.web sowie eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung (Kurtutorial Onlineanträge KJFP.Web).

Wichtig: Mittlerweile ist eine rein digitale Antragstellung möglich. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren ist es nicht mehr nötig, das Antragsmuster nach der digitalen Einreichung noch auszudrucken, zu unterschreiben und postalisch an das Landesjugendamt zu schicken.

Grundsätzlich sollen die Projekte im lfd. Haushaltsjahr/Kalenderjahr durchgeführt werden. Sofern Projekte für die Dauer eines Bildungsjahres beantragt werden, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.08.2026 vorsehen. Maßnahmen zur Vorbereitung und Nachbetreuung der Freiwilligen sind maximal zwei Monate vor Beginn des Bildungsjahres und maximal zwei Monate nach Beendigung des Bildungsjahres förderfähig. Der Durchführungszeitraum kann in diesen Fällen entsprechend verlängert werden.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes nach den Richtlinien zu Pos. 5.5 KJFP NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (s. hierzu die Ausführungen zum bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich auf die Regelung zu den Bagatellgrenzen gem. Ziffer 4.3.2 und 4.3.3 Allgemeiner Teil der Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW. Diese betragen für die freien Träger 1.000,- Euro, für die öffentlichen Träger 12.500,- EUR (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:
www.lwl.org/kjfp.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Antragstellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
David Büscher

Anlage:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen